

Satzung für das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 5 und § 134 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (Gesetzblatt S. 545) haben der Senat der Universität Heidelberg am 29.01.1991 und der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg am 21.02.1991 nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 24.06.1991 gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 UG und gemäß § 134 Abs. 2 Satz 3 UG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Internationale Studienzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; es ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

(2) Es hat die Aufgabe

- ausländischen Studierenden mit einer ausländischen Hochschulreife die für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- die Studierenden mit der an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen und
- sie in die deutsche Geschichte und Kultur sowie die soziale und wirtschaftliche Struktur Deutschlands einzuführen.

(3) Das Internationale Studienzentrum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gliedert sich in zwei Bereiche: in das

- Kolleg für Deutsche Sprache und Kultur
und das
- Studienkolleg.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg

- sprach- und landeskundliche Kurse sowie
- Schwerpunktkurse

eingerrichtet.

(5) Das Kolleg für Deutsche Sprache und Kultur bietet sprach- und landeskundliche Kurse an und bereitet ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulreife in einer

- Grundstufe
auf die Aufbaustufe dieses Kollegs oder auf die Schwerpunktkurse des Studienkollegs und in einer
- Aufbaustufe
auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vor.

(6) Das Studienkolleg bietet vier Schwerpunktkurse an, die den

- technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen,
- medizinischen und biologischen,
- wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie
- sprachlichen, historischen und künstlerischen Studiengängen zugeordnet sind,

und bereitet ausländische Studierende in zwei Semestern auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachstudiums vor.

§ 2 Organisation

(1) Leitung

1. Das Internationale Studienzentrum wird von einem Direktor geleitet, der in Personalunion Leiter des Studienkollegs ist. Er ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Sein Stellvertreter wird vom Rektor bestellt.
2. Der Leiter des Kollegs für Deutsche Sprache und Kultur ist unter der Gesamtverantwortung des Direktors des Internationalen Studienzentrums für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieses Kollegs zuständig.
3. Der Direktor des Internationalen Studienzentrums ist Vorgesetzter der dem Internationalen Studienzentrum zugeordneten Lehrkräfte, der wissenschaftlichen Hilfskräfte, der Tutoren sowie des nichtwissenschaftlichen Personals und ist diesen gegenüber in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt.
4. Der Direktor des Internationalen Studienzentrums führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeiten.
5. Desgleichen obliegt ihm die Aufsicht über die übrigen wissenschaftlichen Sammlungen, deren Organisation und Benutzung er regelt.
6. Der Direktor des Internationalen Studienzentrums übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG das Hausrecht aus.

(2) Dozentenkonferenz

Die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte des Internationalen Studienzentrums bilden die Dozentenkonferenz. Vorsitzender der Dozentenkonferenz ist der Direktor des Internationalen Studienzentrums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sie koordiniert die Curricula und berät über Fach- und Prüfungsfragen.

(3) Fachbereichskonferenz

Bei Bedarf werden vom Direktor des Internationalen Studienzentrums Fachbereichskonferenzen einberufen. Ihnen obliegt die Ausarbeitung der Curricula und die Erarbeitung der methodischen und didaktischen Grundlagen des Ausländervorfachstudiums.

§ 3 Zulassung zum Studium im Internationalen Studienzentrum

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Internationale Studienzentrum ist eine Zulassung zum Fachstudium durch eine Universität, Kunsthochschule, Pädagogische Hochschule oder Berufsakademie. Die Meldungen zur Aufnahme (Zulassung im Sinne der §§ 85 bis 94, 134 UG) erfolgen durch die Hochschulen oder die Berufsakademien an das Akademische Auslandsamt der Universität Heidelberg. In Ausnahmefällen können in Abweichung von diesem Verfahren ausländische Studierende auch ohne Zulassung zum Fachstudium in das Kolleg für Deutsche Sprache und Kultur oder das Studienkolleg aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für postgraduierte Bewerber sowie für Studierende, die an Programmen teilnehmen, die mit dritten Institutionen vereinbart werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und dem Ergebnis des die Deutschkenntnisse überprüfenden Einstufungstests unter angemessener Berücksichtigung der Bewerber aus Entwicklungsländern sowie der in den zulassungsbeschränkten Fächern zugelassenen Studienbewerber. Ferner gelten die Regelungen der Feststellungsprüfungsverordnung. Richtzahl für die in einen Kurs aufzunehmenden Studierenden ist die Zahl 20. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Internationale Studienzentrum besteht nicht.

(3) Über die Zuweisung der Studienbewerber zu den Kursen des Internationalen Studienzentrums (Zulassung im Sinne der §§ 85 bis 94, 134 UG) wird vom Akademischen Auslandsamt im Rahmen des Abs. 2 im Benehmen mit dem Internationalen Studienzentrum entschieden.

(4) Von der Teilnahme am Einstufungstest sind bei der Aufnahme in die Schwerpunktkurse Bewerber befreit, die das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz" - Erste oder Zweite Stufe - oder das Zertifikat über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts, die im Ausland abgenommen wird, erworben haben. In anderen, besonders begründeten Fällen kann von dem Einstufungstest abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Internationalen Studienzentrums.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Lehrende und Lernende am Internationalen Studienzentrum wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung zusammen.

(2) Die Studierenden sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit (Zulassung im Sinne der §§ 85 bis 94, 134 UG) zum Internationalen Studienzentrum als ordentliche Studierende der Universität Heidelberg immatrikuliert.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen beim Direktor des Internationalen Studienzentrums beantragt werden. Im Krankheitsfall ist umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Ein Studierender kann vom Akademischen Auslandsamt auf Antrag des Direktors des Internationalen Studienzentrums ausgeschlossen werden (Ausschluß gemäß § 134 bzw. Rücknahme der Zulassung im Sinne der §§ 85 bis 94 UG), wenn er

- zu Semesterbeginn eine Woche lang den Lehrveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt,
- während des Semesters trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung den Lehrveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt,
- den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt.

(5) Gegen den Ausschluß kann beim Rektor Widerspruch erhoben werden.

§ 5 Studienverlauf

(1) Die Zulassung zur Aufbaustufe des Kollegs für Deutsche Sprache und Kultur (§ 1,5) setzt voraus, daß ausreichende Leistungen in den Lehrveranstaltungen der Grundstufe erbracht

worden sind. Ebenso setzt die Zulassung zum 2. Semester des Studienkollegs (§ 1,6) voraus, daß ausreichende Leistungen in allen Fächern des 1. Semesters erbracht worden sind. Werden in der Grundstufe des Kollegs für Deutsche Sprache und Kultur in den sprach- und landeskundlichen Fächern oder im 1. Semester des Studienkollegs in einem Fach - außer im Fach Deutsch - keine ausreichenden Leistungen erbracht, so wird vor Beginn der zweiten Studienphase die Möglichkeit einer Nachprüfung gegeben. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung muß die Grundstufe bzw. das 1. Semester wiederholt werden. Der Nachweis ausreichender Leistungen ist durch schriftliche Arbeiten zu erbringen.

(2) Die Aufbaustufe oder das 2. Semester dürfen ein zweites Mal absolviert werden, wenn die Grundstufe oder das 1. Semester ohne Wiederholung durchlaufen wurden. Die Dauer der gesamten Ausbildung soll im Kolleg für Deutsche Sprache und Kultur oder im Studienkolleg insgesamt drei Semester nicht überschreiten.

(3) Im Studienkolleg ist die unmittelbare Aufnahme in das 2. Semester möglich aufgrund ausreichender Kenntnisse in allen Fächern des 1. Semesters. Diese Kenntnisse werden durch eine Prüfung festgestellt.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zum Internationalen Studienzentrum

Die Zugehörigkeit zum Internationalen Studienzentrum endet

- mit bestandener Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse oder
- mit bestandener Feststellungsprüfung,

- mit der erfolglosen Wiederholung eines Semesters im Kolleg für Deutsche Sprache und Kultur oder im Studienkolleg,
- mit dem Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse oder mit dem Nichtbestehen der Wiederholung der Feststellungsprüfung zum Semesterende oder
- mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß
mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

(1) Die Mitglieder des Internationalen Studienzentrums sind berechtigt, die Einrichtungen des Internationalen Studienzentrums zu benutzen, andere Personen nur nach besonderer Zulassung durch den Direktor.

(2) Der Direktor des Internationalen Studienzentrums kann eine Hausordnung erlassen und Öffnungszeiten für die Nutzung des Internationalen Studienzentrums festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 1991

gez. Prof. Dr. med.dent. Gerda Komposch
Prorektorin